

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
Frau Martina Schnell

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 18.02.2021

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum

zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 24.02.2012

Einkünfte von Kindertagespflegepersonen in Bochum

In der Ratssitzung am 17.12.2020 begründete die Linksfraktion ihre Ablehnung der Neufassung der Kindertagespflegerichtlinie u.a. damit, dass selbst Tagesmütter und Tagesväter der höheren Qualifikationsstufe pro Kind und Stunde lediglich eine Geldleistung von 3,42 Euro plus einer Sachkostenerstattung von 1,88 Euro erhalten sollen. Bei einer realistischen Berechnung unter Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten sei davon auszugehen: Auch mit der neuen Richtlinie landen einige der selbständig tätigen Tagesmütter und Tagesväter bei einem realen Stundenlohn, der unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt.

In der Debatte widersprach die Rednerin der SPD-Fraktion der Einschätzung vehement. Sie sagte, bei den genannten Zahlen handle es sich um Zuschüsse. Die Tagesmütter und -väter würden mit ihrer Arbeit ein höheres Einkommen erzielen als nur die Geldleistungen der Stadt Bochum.

In der von der Stadt Bochum veröffentlichten „Info Tagespflegegeld für Tagespflegepersonen“ heißt es allerdings: „Im Rahmen der Gleichrangigkeit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichten sich Tagespflegepersonen, wenn sie über das Jugendamt der Stadt Bochum oder den Sozialdienst katholischer Frauen vermittelt werden möchten, neben der finanziellen Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt der Stadt Bochum von den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes keinerlei weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten) zu fordern.“

Für die ursprüngliche Aussage legte die Linksfraktion folgende Berechnung zugrunde:

Die Zahl der zu betreuenden Kinder liegt für eine Kindertagespflegeperson zwischen eins und fünf. Im folgenden Beispiel gehen wir von 6 Netto-Betreuungsstunden pro Kind aus.

Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Kinder genau zeitgleich morgens in der Pflegestelle erscheinen und ebenso nicht zeitgleich diese wieder verlassen. Daher ist unserer Einschätzung nach von einem realen Bruttobetreuungszeitraum von durchschnittlich 7 Stunden auszugehen. Hinzu kommen Vor- und Nachbereitungszeiten. Diese umfassen z.B. die Reinigung der Pflegestelle und des Spielzeugs (mit höheren Hygieneanforderungen während der Coronazeit), Einkäufe/Beschaffungen und die Dokumentation. Den Aufwand hier mit einer Stunde pro Tag anzusetzen erscheint realistisch. Die pflegende Person hat in diesem Fall real einen 8-Stunden-Arbeitstag. Diese Werte zugrunde gelegt, ergibt sich erst ab der Betreuung von mindestens vier Kindern ($4 \times 3,42 \text{ EUR} \times 6/8$) für die Arbeitsleistung ein reales Stundenlohn-Äquivalent, das nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt.

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Berechnung, dass die selbständigen Tagespflegepersonen höhere Vorsorge-Ausgaben haben als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, und dass der private Verwaltungsaufwand für eine Selbständigkeit höher ist als für eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis.

Dazu fragen wir an:

1. Erzielen von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelte Tagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistungen Einkünfte, die über die in der Kindertagespflegerichtlinie festgelegten Geldleistungen und eventuelle Verpflegungskosten hinaus gehen? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
2. Ist nach Ansicht der Verwaltung die vorgeschlagene Berechnung eines Stundenlohn-Äquivalents für die Arbeitsleistung selbständiger Kindertagespflegepersonen realistisch? Wenn nicht, welche Werte würde die Verwaltung für eine solche Berechnung zugrunde legen? Wie hoch ist dann das reale Stundenlohn-Äquivalent, das sich für selbständige Tagesmütter- und Tagesväter ergibt, die ein, zwei, drei, vier und fünf Kinder betreuen?
3. Wie viele der von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelten Tagespflegepersonen betreuen aktuell jeweils ein Kind bzw. zwei, drei, vier und fünf Kinder?

Mehtap Yildirim